

Stadt Östringen

Satzung der Stadt Östringen über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Zulass, 2. Änderung der Gemarkung Östringen

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der letzten Änderung und §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ebenfalls in der Fassung der letzten Änderung hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 20. September 2016 folgende, oben genannte Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird zur Sicherung der Planung im künftigen Plangebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der angeschlossenen Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine rote Einfärbung gekennzeichnet. Er umfasst die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flurstücke an der Justus-von-Liebig-Straße.

Dies sind insbesondere die Flurstücke 2235/1, 2235, 2234/2, 269/2 (Teilfläche), 2234/1 (Teilfläche), 2303, 2318, 2324, 2328, 2345, 2234/4, und 2222 (Teilfläche).

§ 3 Zeitliche Geltung

Die Veränderungssperre gilt ein Jahr ab ihrer Inkraftsetzung.

§ 4 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Übersichtskarte, in der die Grenzen der Veränderungssperre eingezeichnet sind, kann bei der Stadt Östringen, Stadtbauamt, Erdgeschoss, Zimmer 100, Am Kirchberg 19, 76684 Östringen von Montag bis Freitag vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Östringen, Am Kirchberg 19, 76684 Östringen, geltend zu machen.

Östringen, 20.09.2016

Geider
Bürgermeister